

## **Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremd erworbenen Kompetenzen**

Gestützt auf Ziffer 2.2 der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Gewerkschaftssekretärin/Gewerkschaftssekretär vom 4. Juli 2018 erlässt die QSK folgende Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremd erworbenen Kompetenzen.

### **1. Grundsatz**

Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung haben die Möglichkeit, früher erworbene Kompetenzen anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass die früher erworbenen Kompetenzen mit einem Modul gleichwertig sind, respektive dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die antragstellenden Kandidatinnen und Kandidaten haben den Nachweis über die anzuerkennenden Kompetenzen zu erbringen. Neben der formalen Bestätigung ist eine Bescheinigung notwendig, dass die erworbenen Kompetenzen in der aktuellen gewerkschaftlichen Berufspraxis umsetzbar sind. Sie reichen dazu ein schriftliches Dossier ein mit Dokumenten, welche belegen, dass sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.

### **2. Zuständigkeit**

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der Qualitätssicherungskommission (QSK), welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

### **3. Verfahren**

Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Gleichwertigkeitsbeurteilung für ein Modul mindestens sechs Monate vor der Prüfungsanmeldung beantragen. Einzureichen sind:

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Kopien von Nachweisdokumenten (Zertifikate, Diplome, von Aus- und Weiterbildungen, Kursbestätigungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse inkl. Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers, Pflichtenhefte, Funktionsbeschreibungen,

Organigramm etc.) sowie Informationen zu den abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen (Inhalte, Ziele, erworbene Kompetenzen, Umfang, Zeitpunkt, Qualifikationen).

- Bei jedem Modul ist aufzuzeigen, dass die, im Modulbescrieb aufgeführten Kompetenzen, bereits erworben wurden. Diese Selbstevaluation erfolgt in ein bis zwei Seiten pro Modul.

Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Es werden nur vollständige und unterschriebene Dossiers geprüft.

Die QSK kann die Überprüfung von Dokumenten aus Gesuchen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung an externe Fachleute übertragen.

Aufgrund der Resultate der Überprüfung des Antrags entscheidet die QSK, ob die Bedingungen für eine Gleichwertigkeitsbestätigung erfüllt sind.

- Sind die Bedingungen erfüllt, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die beantragte Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt.
- Sind die Bedingungen nicht erfüllt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten aufgezeigt, welche Wege zum Kompetenznachweis führen können.

#### **4. Kosten**

Die Kosten für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gehen zu Lasten der antragstellenden Kandidatinnen und Kandidaten. **Das erste Modul kostet Fr. 500.-, alle weiteren Module Fr. 100.--.** Das ergibt für die Anerkennung des **ganzen Lehrgangs Kosten von Fr. 1500.—**

Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mehraufwand kann in Ausnahmefällen verrechnet werden.

#### **5. Rechtsmittel**

Gleichwertigkeitsbestätigungen sind Verfügungen der QSK. Diese sind innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Effingerstrasse 27, 3003 Bern, [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) anfechtbar. Eine Beschwerde beim SBFI ist kostenpflichtig.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QSK in Kraft.

Bern, 5. Juli 2018